

Plangrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019; Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND ART. 81 BAYBO

1.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet für Einzelhandel gem. § 11 BauNVO Urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse als Mindest- bzw.

Zahl der Vollgeschosse zwingend maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

z.B. GR = 1.000 m^2 maximal zulässige Grundfläche in m^2 z.B. GF = 3.000 m² maximal zulässige Geschossfläche in m²

nach DIN 45691

z.B. WH min 4,00 m Mindestmaß der Wandhöhe in m

z.B. WH max 12,00 m maximal zulässige Wandhöhe in m z.B. L_{EK}tags maximal zulässige Emissionskontingente L_{EK}

1.3 Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO offene Bauweise

geschlossene Bauweise

abweichende Bauweise

einseitige Grenzbebauung zulässig

1.4 Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie öffentliche Verkehrsfläche private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Gemeinschaftsparkplätze

1.5 Grünflächen

Pflanzung von Hochstämmen gemäß textl. Festsetzung

1.6 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplan

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen:

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen: Werbeanlagen gem. textlicher Festsetzung Ziffer 7

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen: Garagen und Carports

Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit

zulässige Dachform: Flachdach zulässige Dachform: Pultdach zulässige Dachform: Satteldach

zulässige Dachform: Walmdach

maximal zulässige Dachneigung: 45° Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung Fläche für Nutzungsbeschränkungen:

Ausschluss von Stellplätzen

ZEICHNERISCHE HINWEISE

bestehende Grundstücksgrenze 945/10 bestehende Flurnummern

bestehende Gebäude bestehende Gebäude zum Abriss vorgesehen

Vorschlag Bebauung Vorschlag Stellplatzanordnung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

des rechtskräftigen Bebauungsplans "Sägewerksgelände Zirkel" Gliederung des Baugebietes hinsichtlich Bauweise und Maß der baulichen Nutzung

amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Elsava (außerhalb Geltungsbereich)

60 m Bereich der Elsava gemäß Art. 20 BayWG

Bemaßung in m

Festgesetzt wird ein Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §6 BauNVO)

1.1 Urbanes Gebiet (MU) nach § 6a BauNVO (MU TE1 - MU TE6)

Vergnügungsstätten gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sowie Tankstellen gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. Unzulässig gem. § 1 Abs. 9 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO grundsätzlich zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und sonstige Einrichtungen, sofern diese Dienstleistungen einer Wettannahmestelle, eines Wettbüros oder einer

Spielhalle anbieten. Des Weiteren sind unzulässig Wettannahmestellen (z.B. Lotto- und Toto), Wettbüros und andere Wettangebote, Spielhallen und Vergnügungsstätten, die als sonstige Gewerbebetriebe nach § 6a Abs. 2

Nr. 4 BauNVO anzusehen sind. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden auch die gem. § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten i. S. d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten)

nicht zugelassen, sie werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Unzulässig sind ferner

Apotheken gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO,

Post- und Paketannahmestellen folgende Einzelhandelssortimente als Hauptsortimente (über 50 % der Verkaufsfläche): Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse, Lederwaren, Uhren und Schmuck

sämtliche Einzelhandelsbetriebe in der Teilfläche MU TE2 Verkaufsflächen von Einzelhandelsbetrieben sind ausschließlich im Erdgeschoss zulässig.

Folgende Einzelhandelssortimente sind als Hauptsortimente (über 50% der Verkaufsfläche) ausschließlich in den nachfolgend genannten Teilgebieten zulässig und in den übrigen Teilgebieten

Nahrungs- und Genussmittel, Getränke in der Teilfläche MU TE1 Babv- und Kinderartikel in den Teilflächen MU TF1 MU TF4a MU TF4b und MU TF5 Bücher, Zeitungen, Zeitschriften in der Teilfläche MU TEG

Drogerie- und Parfümeriewaren in der Teilfläche MU TE1 Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren in den Teilflächen MU TE1 MU TE4a MU

Haus- und Heimtextilien, Bettwaren in den Teilflächen MU TF1, MU TF4a MU TF4b und MU TF5 Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf in der Teilfläche MU

medizinische und orthopädische Produkte in den Teilflächen MU TE4a MU TE4b und MU TE5 Schuhe in den Teilflächen MU TF4a, MU TF4b und MU TF5 Spielwaren in den Teilflächen MU TE1 MU TE4a MU TE4b und MU TE5

Sport- und Campingartikel in den Teilflächen MU TE1 Fahrräder und Zubehör in den Teilflächen MU TE4a, MU TE4b und MU TE5 Verkaufsstätten des Lebensmittelhandwerks sind in allen Teilflächen zulässig.

1.2. Sondergebiet für Einzelhandel (SO) nach § 11 BauNVO

Festgesetzt wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO 1990 für Einzelhandel. Zulässig sind nur folgende Einzelhandelsbetriebe: Sondergebiet SO Lebensmitteldiscounter:

von maximal 1.350 m². Randsortimente und Nebenanlagen:

Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit Lebensmittelsortiment als Discounter mit einer Verkaufsfläche

Neben den genannten Sortimenten sind im SO jeweils die branchenüblichen Randsortimente zulässig. Im Sondergebiet sind neben den Verkaufsflächen folgende Nebenanlagen und Nebenflächen zulässig: Büroflächen

Werbeanlagen 1.3 Ausschluss des Genehmigungsfreistellungsverfahrens Gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO ist die Genehmigungsfreistellung für Einzelhandelsbetriebe,

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO

Lagerflächen

ausgeschlossen.

Als festgesetzte Mindestwandhöhe bzw. maximal zulässige Wandhöhe gilt im SO und MU TE1 das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut und der geplanten Oberkante der privaten Verkehrsfläche: Gemeinschaftsparkplätze, gemessen in der Mitte der östlichen Baugrenze des SO bzw.

Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Gewerbebetriebe im gesamten Geltungsbereich

Als festgesetzte Mindestwandhöhe bzw. maximal zulässige Wandhöhe gilt im MU TF4a MU TF4b, MU TF5 und im MU TE6 das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut und der geplanten Oberkante der privaten Verkehrsfläche: Gemeinschaftsparkplätze, gemessen jeweils in der Mitte der südlichen Baugrenze des MU TE4a MU TE4b, MU TE5 bzw. MU TE6.

Als festgesetzte Mindestwandhöhe bzw. maximal zulässige Wandhöhe gilt im MU TE2 MU TE3 und MU TE5 das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut und der Gehwegoberkante der nördlichen Bahnhofstraße, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze mit dem Baugrundstück.

Im MU TE3 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Anlagen gemäß § 19 Abs.4 BauNVO bis maximal 90% der Grundstücksfläche zulässig

Im SO und MU TF1, MU TF4a MU TF4b, MU TF5 und MU TF6 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Anlagen gemäß § 19 Abs.4 BauNVO bis maximal 80% der Grundstücksfläche zulässig, eine Überschreitung bis 100 % ist zulässig, sofern diese durch eine mindestens flächengleiche Dachbegrünung ausgeglichen wird.

3. Bauweise gemäß § 22 BauNVO und überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO Im Urbanen Gebiet MU TF4a MU TF4b und MU TF5 wird eine abweichende Bauweise mit einer zulässigen Baukörperlänge von über 50 m festgesetzt.

Im MU TE3 ist eine abweichende Bauweise mit einer einseitigen Grenzbebauung gemäß der zeichnerischen Festsetzung zulässig. Vor den übrigen Außenwänden sind die Grenzabstände gemäß Ziffer 4 einzuhalten.

Überkragende Vordächer oder Dachüberstände sind auf der Ostseite des SO und MU TE1 und auf der Südseite des MU _{TF4a} und des MU _{TF4b} auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wenn die maximale

4. Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO

Auskragung 3,0 m beträgt und eine lichte Höhe von mindestens 3,0 m eingehalten wird.

Im Geltungsbereich gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO mit folgenden Ausnahmen: Abweichend von Art. 6 Abs. 5 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im SO 0,25 H, mindestens jedoch stets 3,0 m.

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im MU TE1 an der Nordseite 0,5 H, mindestens jedoch stets 3,0 m. Abweichend von Art. 6 Abs. 5 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im MU _{TF4a}, MU _{TF4b} 0, 25 H, an

der Nordseite 0,5 H, mindestens jedoch stets 3,0 m. Abweichend von Art. 6 Abs. 5 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im MU TES 0, 25 H, an der Westseite 0,5 H, mindestens jedoch stets 3,0 m.

5. Immissionsschutz

für die umliegenden relevanten Immissionsorte zu überprüfen.

Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die zeichnerisch festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06:00 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 06:00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Verträglichkeit zwischen den gewerblichen Nutzungen und den zu schützenden Nutzungen im Plangebiet ist gemäß TA Lärm nachzuweisen. Dabei ist auch das Spitzenpegelkriterium gemäß TA Lärm

Bei geräuschrelevanten gewerblichen Nutzungen und zu schützenden Nutzungen innerhalb einer MU-Teilfläche (z. B. Gewerbe und Wohn- oder Büronutzungen) ist der Immissionsschutz gemäß TA Lärm

5.2 Verkehrslärm Passiver Schallschutz gegen Außenlärm:

Zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagenlärm sind für schutzbedürftige Räume auf den MU-Flächen bauliche Schallschutzmaßnahmen am Gebäude vorzusehen. Die Anforderungen an die Schalldämmmaße der Außenbauteile sind, ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen Spektrum-Anpassungswerte, gemäß DIN 4109 in der zum Zeitpunkt der Abnahme des Gebäudes baurechtlich eingeführten Fassung zu ermitteln. Schlafräume sind mit schallgedämmten Lüftungen auszustatten, die das resultierende Schalldämmmaß des Außenbauteils nicht wesentlich

Im Gebiet MU_{TF1} sind Schlaf- und Kinderzimmer nur an der Ostfassade zulässig.

verringern und eine ausreichende Belüftung bei geschlossenem Fenster gewährleisten.

Außenwohnbereiche Außenwohnbereiche (Terrassen / Balkone) sind bei Neubauten und Umbauten nur an den folgenden Fassaden zulässig: MU TF 1: nur Ost

MU TF 2: nur Süd, am Anwesen Bahnhofstraße 17 nur mit zusätzlichen Abschirmmaßnahmen MU TE 3 MU TE5: West, Süd und Ost MU _{TF4a}, MU _{TF4b}: alle Fassaden MU _{TF 6}: West und Süd

Die vorliegenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen können der Schallimmissionsprognose Y0440.002.04.001 vom 05.03.2020 entnommen werden. Daneben sind die möglichen

Die Photovoltaik- und Solarmodule sind nur in aufgeständerter Ausführung zulässig, die bis 15° geneigten

Bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung von über 15° sind Photovoltaik- und Solarmodule parallel

Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind architektonisch in die Fassadengestaltung zu integrieren.

Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis einschließlich 15° sind ab 200 m²

Dachfläche extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für Dachaufbauten (ohne Photovoltaik-

Werbeanlagen sind in der Größe und Gestaltung dem Baukörper bzw. der Gebäudefassade unterzu-

Innerhalb der Flächen für Nebenanlagen mit Zweckbestimmung Werbung ist jeweils eine freistehende

anlagen beträgt 12 m. Die maximale Werbefläche der freistehenden Werbeanlage beträgt 25 m².

Das Maß der befestigten Flächen ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen.

Werbeanlage (z.B. Werbetafel, Pylon) zulässig. Die maximal zulässige Höhe der freistehenden Werbe-

Tiefgaragen einschließlich deren über der Geländeoberfläche gelegenen Zugängen sind innerhalb der

Nicht überdachte PKW-Stellplätze sind, soweit dem keine wasserwirtschaftlichen Hindernisse entgegen-

stehen, mit versickerungsfähigen Belägen mit Rasengittersteinen, Rasenpflaster, wasserdurchlässiges

Alternativ ist eine Versickerung des auf Belägen anfallenden Niederschlagswassers über die belebten

Alle Flächen auf den Baugrundstücken, die nicht durch Gebäude, Wege, Zufahrten, Terrassen oder

einer maximal 0,50 m breiten Gebäudetraufe nicht zulässig. Auch reine Folienabdeckungen sind

2 Stück an der Bahnhofstraße

3 Stück ohne örtliche Festlegung

- Rotblühende Kastanie

- Purpur-Erle

Zürgelbaum

- Walnuss

Elsbeere

- Amberbaum

- Hopfenbuche

Folgende artenschutzrechtliche, Konflikt vermeidende Maßnahmen sind zu treffen:

- Feld-Ahorn (z.B. "Elsrijk")

Vogelkirsche (z.B. "Plena")

Ulmenarten und sorten ("Lobel")

Weitere mögliche Arten I. und II. Wuchsordnung siehe aktuelle "Straßenbaumliste" der Deutschen

Die nicht mit Gebäuden und Belagsflächen überbauten Flächen sind als Vegetationsflächen (auf

(1) Unvermeidbare Rodungsarbeiten und Schnittmaßnahmen an Gehölzen, die als Fortpflanzungs- und

Ruhestätten für Vögel dienen können, sind ausschließlich in der Zeit vom 01.10. - 28.02. durchzuführen.

(2) Die Baufeldräumung sowie der Abbruch oder Umbau von für Fledermäuse oder Vögel zugänglichen

eine artenschutzkundige Fachkraft vor Baubeginn keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und

zuvor die betreffenden Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten

unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung in diesem Zustand gehalten

(3) Baumaßnahmen (Beseitigung der Vegetationsschicht / Baufeldräumung) im Bereich von Gras-bzw.

Baubereich und Baufeld für Boden brütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch kurzes

Abmulchen oder Schwarzbrache - der unattraktive Zustand ist dann während des Schutzzeitraums bis

eine Begehung zur Überprüfung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Gelege,

Jungvögel,...) durch Fachkraft (z.B. Biologe, Landschaftsplaner,...) innerhalb der Fortpflanzungszeit

Wiesenflächen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind nur im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. zulässig. Sie

- zuvor (außerhalb des Schutzzeitraums zwischen 01.03. und 30.09.) die Vegetationsschicht im

ergibt, dass im Eingriffsbereich keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festgestellt werden.

bzw. genutzten Gebäuden ist ausschließlich in der Zeit vom 01.10. - 28.02. zulässig. Die Baufeldräumung

4 Stück an der Bahnhofstraße im Westen

6 Stück im Norden Richtung Wohnbebauung

5 Stück am Fußweg im Süden, z.B. Säulen-Hainbuchen

- Hainbuche (z.B. Säulen-Hainbuche "Frans Fontaine")

- Schmalblättrige Esche (z.B. "Raywood")

- Lederhülsenbaum (z.B. "Shademaster")

Pflanzgebot für hochstämmige Laubbäume I./II. Wuchsordnung gemäß Auswahlliste.

Stellplätze / Carports in Anspruch genommen werden, sind als Vegetationsflächen mit vollflächig belebter

Die Anlage von Flächen mit Stein-, Schotter-, Kies- oder ähnlichen Materialschüttungen ist mit Ausnahme

Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie grellen Farben sind unzulässig.

module nach Ziffer 6.1) und Austritte, Freisitze, Fluchtwege, technische Einrichtungen sowie für Belich-

Dachflächen ab 200 m² sind unter und zwischen den Modulen entsprechend Ziffer 6.2 zu begrünen.

Anlagenlärmimmissionen zu berücksichtigen.

2,50 m überschreiten.

tungsflächen.

7. Werbeanlagen

9. Befestigte Flächen

Bodenschichten zulässig.

unzulässig.

MU TF1

 MU_{TF2}

Auswahlliste Gehölze

Tilia in Arten und Sorten

Aesculus x carnea Briotii"

Alnus spaethii

Celtis australis

Juglans regia

Prunus avium

Ulmus spec.

Sorbus torminalis

Zelkova serrata

Fraxinus angustifolia

Liquidambar styraciflua Ostrya carpinifolia

Acer campestre in Sorten

Carpinus betulus in Sorten

Gleditsia triacanthos i.Sorten

11. Besonderer Artenschutz

ist außerhalb dieser Zeit möglich, wenn

Ruhestätten feststellt oder

10. Grünordnung

zur Dachfläche auszuführen.

6. Dachgestaltung (Art. 81 Abs. 1 BayBO) 6.1 Dachaufbauten, Photovoltaik- und solarthermische Anlagen

ordnen und auf die Gestaltung der Gebäudefassade abzustimmen.

hierfür festgesetzten Fläche sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

Pflaster, Drainfugenpflaster u.ä. auszubilden.

Bodenschicht gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.

Hochstamm, mind. 3 x verschult, Stammumfang 16 -18 cm.

Festsetzung zur Pflanzung von hochstämmigen Bäumen:

Zentraler privater Parkplatz: 35 Stück

MU _{TF4a,} MU _{TF4b} und MU _{TF5} 1 Stück

MU TE6 / Priv. Verkehrsfläche 4 Stück

Baumarten I. Ordnung (ab 20 m Wuchshöhe):

Sophora in Arten und Sorten - Schnurbaum

Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Wuchshöhe)

Pyrus calleryana "Chanticleer" - Stadtbirne

Gartenamtsleiterkonferenz (GALK-Straßenbaumliste).

belebtem Boden) anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.

sind im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. nur zulässig, wenn

zum baulichen Eingriff zu erhalten -bzw. wenn

Gingko biloba in Sorten - Fächerblattbaum

Gleditsia in Arten und Sorten - Christusdorn, Gleditschie

Öffentliche Verkehrsfläche 3 Stück

Quercus in Arten und Sorten - Eiche

Für jeden Baum ist ein Mindestwurzelraum von 12 m³ sicherzustellen.

3 Stück

Die Verwendung der Farben von Firmenlogos ist für Werbeanlagen zulässig.

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund Auf Flachdächern und Pultdächern mit einer Dachneigung bis einschließlich 15° sind Dachaufbauten geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den sowie solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen zulässig, wenn sie von der Fassade um min-Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. destens 2,50 m zurückgesetzt ausgeführt werden. Sie dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe um maximal

TEXTLICHE HINWEISE

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Denkmalschutz

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Des Weiteren soll vor Beginn der Aushubarbeiten das Landesamt verständigt werden.

Auf mögliche Bodenbelastungen wird hingewiesen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen Auf die einschlägigen Vorschriften zur Behandlung von Boden und zum Bodenschutz wird verwiesen

(Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung, Deponieverordnung, Eckpunktepapier zur

3. Freiflächengestaltungsplan

Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen,...).

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

4. Ver- und Entsorgungsleitungen Auf die vorhandenen Leitungen ist bei der Planung Rücksicht zu nehmen (Vermeidung von

Beschädigungen, uneingeschränkte Zugänglichkeit, Anzeige der Bauausführung). Zwischen Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von mind. 2,50 m einzuhalten (vgl. Merkblatt R2 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der FGSV Nr. 939, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DWGW, Ausgabe 2013). Andersfalls sind bereits beim Einbau der Leitung entsprechende Maßnahmen vorzusehen (vgl. DVGW Regelwerk). Es sind die Leitungsschutzanweisungen der Betreiber zu beachten.

Entwässerung / Versiegelung / Grundwasserschutz

Bei der Planung von Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser sind die quantitativen und qualitativen Anforderungen / Vorgaben des DWA - Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) ist zu berücksichtigen. Für Anlagen, bei denen diese Verordnung nicht greift, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser von Dach- und Wegflächen soll - soweit die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse dies zulassen möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Grundsätzlich ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken. Ebenso sind Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Es sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Grundwasserabsenkung Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind

7. Artenschutz

<u>1 Vogelschutz</u> Bei Fenstern/ Glasscheiben ab einer Größe von 2 m² wird empfohlen, Maßnahmen gegen Vogelschlag aufgrund von Spiegelung und Durchsicht zu ergreifen. Mögliche Maßnahmen sind:

Wahl transluzenter Materialien oder flächige, außenseitige Markierung oder

wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %) oder außenseitiges Anbringen von Punktrastern oder anderen für Vögel sichtbaren Strukturen mit

mindestens 25 % Deckungsgrad oder Verwendung von UV-Licht reflektierenden Strukturen (z.B. Vogelschutzglas "Ornilux" oder

Sonstige geeignete Maßnahmen wie Vorhänge, Jalousien,...

7.2 Mauereidechsen Es wurden im Plangebiet Vorkommen der Mauereidechse festgestellt, die als nicht gebietsheimisch (allochthon) zu bewerten sind, womit derzeit die besonderen artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen des §44 BNatSchG als nicht zutreffend bewertet werden (Landesamt für Umwelt Bayern, Höhere Naturschutzbehörde Regierung von Unterfranken). Vorsorglich soll zur Vermeidung der Tötung der Mauereidechse vor Baubeginn bis zum Bauende ein Reptilienschutzzaun entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nr. 6642. 6643, 6643/3 aufgestellt und unterhalten werden. Auf dem gemeindlichen Grundstück Flur-Nr. 500/12 werden zusätzliche stark besonnte Lebensraumstrukturen für die Mauereidechse geschaffen (Steinriegel, Sandbunker).

7.3 Sonstiger Artenschutz

Zum Schutz von Insekten und insektenfressenden Tieren ist Streulicht durch eine gezielte Punktbeleuchtung auf Fassaden- und Verkehrsflächen zu vermeiden. Für Außenbeleuchtungen sollen insektenfreundliche Lichtquellen (Gelblicht, LED-Beleuchtung) verwendet werden. Es wird empfohlen an Gebäudefassaden Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen, die auch in die Fassade integriert sein können, anzubringen.

Die Beleuchtung des Märktegebietes ist so auszurichten, dass eine Lichtabstrahlung nach oben

vermieden wird (angrenzende Wohnbebauung mit Fenstern im 1./2. Stock). 9. Bebauung im 60 m Bereich der Elsava Gemäß Art. 20 BayWG ist für Anlagen im Sinn des § 36 WHG mit weniger als sechzig Metern Abstand

erster oder zweiter Ordnung eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

von der Uferlinie, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, an Gewässern

10. Löschwasserversorgung Aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz kann ein Löschwassergrundschutz von 1.300 ltr./min zur Verfügung gestellt werden. Für einen darüber hinausgehenden Bedarf ist der Nachweis im Zusammenhang mit der Baugenehmigung zu erbringen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 14.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans "Märktezentrum an der Erlenbacher Straße (nördlicher Teil)" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und

Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.07.2018, geändert am 15.10.2018, hat in der Zeit vom 02.11.2018 bis 03.12.2018 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.07.2018, geändert am 15.10.2018, hat in der Zeit vom 30.10.2018 bis 03.12.2018 stattgefunden.

sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2020 bis 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.03.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.03.2020 wurden die Behörden und

6. Der Markt Elsenfeld hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 27.04.2020 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.04.2020 als Satzung beschlossen.

Elsenfeld, den ..

der Zeit vom 16.03.2020 bis 17.04.2020 öffentlich ausgelegt.

(M. Luxem, 1. Bürgermeister)

gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 7. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten

Elsenfeld, den ...

(M. Luxem, 1. Bürgermeister)

M 1: 1.000

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Markt Elsenfeld Bebauungsplan "Märktezentrum an der Erlenbacher Straße (nördlicher Teil)" mit integriertem Grünordnungsplan

aufgestellt: 23.07.2018 geändert: 29.10.2018, 02.03.2020, 24.04.2020

geprüft: Wegner Bertram Wegner

WEGNER **STADTPLANUNG** Dipl.-Ing. Architekt Stadtplaner SRL Tiergartenstraße 4c 97209 Veitshöchheim Tel. 0931/9913870 Fax 0931/9913871 info@wegner-stadtplanung.de www.wegner-stadtplanung.de

Dietz und Partner Landschaftsarchitekten BDLA Büro für Freiraumplanung GbR Engenthal 42, 97725 Elfershausen Tel. 09704/602180 Fax 09704/7275 www.dietzpartner.de

bearbeitet: Seifert, Wegner

gezeichnet: Seifert